

Satzung

über die steuerbegünstigten Zwecke des

Stadt- und Heimatmuseums Kusel

vom 01. Dezember 2003

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 in Verbindung mit § 85 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Mit dem Betrieb des Stadt- und Heimatmuseums Kusel werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach § 51 ff der Abgabenordnung verfolgt. Zweck der Einrichtung ist insbesondere die Förderung von Kunst und Kultur, sowie des Heimatgedankens.

§ 2

Die Stadt Kusel ist mit diesem Betrieb gewerblicher Art selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3

Mittel des Betriebs gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebs gewerblicher Art.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebs gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Einstellung des Betriebs gewerblicher Art oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Kusel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kusel, den 1. Dezember 2003

gez. Jochen Hartloff
(Stadtbürgermeister)